

AUS DEM AUSSCHUSS FÜR UMWELT UND TECHNIK

Sitzung vom 20.06.2023

Tagesordnungspunkt 1a)

**Bauvoranfrage: Aufstockung des bestehenden Wohnhauses Beilstein;
Gartenstr. 18, Flst. Nr. 34/4**

Beschluss:

Das erforderliche Einvernehmen nach § 34 i. V. m. § 36 BauGB wird erteilt

Tagesordnungspunkt 1b)

Bauvoranfrage: Umbau einer Dachgaube Beilstein; Bahnhofstraße 21, Flst. Nr. 1636

Beschluss:

Das erforderliche Einvernehmen nach § 30 i. V. m. § 36 BauGB wird erteilt

Tagesordnungspunkt 1c)

Abbruch des leerstehenden Wohngebäudes im Kenntnissgabeverfahren Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport. Antrag auf Abweichung, Ausnahme, Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans. Beilstein; Kelterstraße 4, Flst. Nr. 108/1

Beschluss:

Das erforderliche Einvernehmen nach § 30 i. V. m. § 36 BauGB wird erteilt

Tagesordnungspunkt 1d)

Errichtung einer Großraumgarage. Antrag auf Abweichung, Ausnahme, Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans. Beilstein; Rosenstraße 11, Flst. Nr. 2365/2.

Beschluss:

Das erforderliche Einvernehmen nach § 30 i. V. m. § 36 BauGB wird erteilt

Tagesordnungspunkt 1e)

Neubau eines Carports Antrag auf Abweichung, Ausnahme, Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans. Beilstein; Robert-Mayer-Weg 4, Flst. Nr. 1186/10

Beschluss:

Das erforderliche Einvernehmen nach § 30 i. V. m. § 36 BauGB wird erteilt

Tagesordnungspunkt 1f)

Neubau eines Carports Antrag auf Abweichung, Ausnahme, Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans. Beilstein; Silvanerstraße 19, Flst. Nr. 434, 435/1

Beschluss:

Das erforderliche Einvernehmen nach § 30 i. V. m. § 36 BauGB wird erteilt

Tagesordnungspunkt 1g)

**Sanierung der Schotterfläche, Schaffung von Parkplätzen Beilstein; Steinbeisstraße,
Flst. Nr. 6437**

Beschluss:

Das erforderliche Einvernehmen nach § 30 i. V. m. § 36 BauGB wird erteilt

Tagesordnungspunkt 1h)

**Errichtung eines Glasdachs und einer Brücke am bestehenden Wohnhaus. Antrag auf
Abweichung/Ausnahme/Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans.
Beilstein; St.-Anna-Gärten 28, Flst. Nr. 3152**

Beschluss:

Das erforderliche Einvernehmen nach § 30 i. V. m. § 36 BauGB wird erteilt

AUS DEM GEMEINDERAT

Sitzung vom 20.06.2023

Tagesordnungspunkt 1

Bekanntgaben

Keine

Tagesordnungspunkt 2

Nachrücken von Frau Elke Wißmann in den Gemeinderat

a) Feststellung von Hinderungsgründen nach § 29 GemO

b) Verpflichtung von Frau Elke Wißmann

Herrn Oliver Muth ist aufgrund eines wichtigen Grundes gemäß § 16 (1) Satz Nr. 3 GemO aus dem Gemeinderat ausgeschieden. Gemäß § 31 Abs. 2 GemO rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach. Es rückt demnach die Person nach, welche bei der Feststellung des Wahlergebnisses als nächster Ersatzbewerber festgestellt worden ist. Dies ist Frau Elke Wißmann.

Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat stellt fest, dass gemäß § 29 Abs. 5 GemO keine Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 GemO gegeben sind.**
- 2. Frau Elke Wißmann wird durch die Vorsitzende mit der Verpflichtungsformel als Gemeinderat verpflichtet.**

Tagesordnungspunkt 3

Neubesetzung der Ausschüsse

Herr Oliver Muth ist aufgrund eines wichtigen Grundes im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz Nr. 3 GemO aus dem Gemeinderat ausgeschieden. Aufgrund seines Ausscheidens aus dem Gemeinderat ist eine Neubesetzung der Ausschüsse notwendig.

Herr Muth war Mitglied in folgenden Ausschüssen:

- Sozial- und Verwaltungsausschuss (Stellvertreter für StR Dr. Rupp)
- Ausschuss für Umwelt und Technik (Stellvertreter für StR Bernet)
- Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Schozach-Bottwartal“ (Stellvertreter für StR Dr. Rupp)
- Verwaltungsrat des Zweckverbandes „Mineralfreibad Oberes Bottwartal“ (Stellvertreter für StR Kleinbach)

Es wird vorgeschlagen, dass die Sitze von Herrn Oliver Muth in diesen Ausschüssen und Verbänden wie folgt neu besetzt werden:

Sozial- und Verwaltungsausschuss

- Stellvertreter für StR Dr. Dietmar Rupp: Stadträtin Elke Wißmann

Ausschuss für Umwelt und Technik

- Stellvertreter für StR Matthias Bernet: Stadträtin Elke Wißmann

Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Schozach-Bottwartal“

- Stellvertreter für StR Dr. Dietmar Rupp: Stadträtin Elke Wißmann

Verwaltungsrat des Zweckverbandes „Mineralfreibad Oberes Bottwartal“

- Stellvertreter für StR Stefan Kleinbach: Stadträtin Elke Wißmann

Beschluss:

Nach Ausscheiden von Herrn Muth werden die Sitze in den Ausschüssen des Gemeinderats der Stadt Beilstein sowie des GVV und des Zweckverbandes „Mineralfreibad Oberes Bottwartal“ wie folgt neu besetzt:

Sozial- und Verwaltungsausschuss

- **Stellvertreter für StR Dr. Dietmar Rupp: Stadträtin Elke Wißmann**

Ausschuss für Umwelt und Technik

- **Stellvertreter für StR Matthias Bernet: Stadträtin Elke Wißmann**

Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Schozach-Bottwartal“

- **Stellvertreter für StR Dr. Dietmar Rupp: Stadträtin Elke Wißmann**

Verwaltungsrat des Zweckverbandes „Mineralfreibad Oberes Bottwartal“

- **Stellvertreter für StR Stefan Kleinbach: Stadträtin Elke Wißmann**

Tagesordnungspunkt 4

Sachstandbericht: Tourismusgemeinschaft Marbach Bottwartal

In der Sitzung wird Frau Essig-Grabnar von der Tourismusgemeinschaft Marbach Bottwartal anwesend sein und über die Arbeit der Tourismusgemeinschaft sowie den aktuellen Sachstand berichten.

Beschluss:

Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt 5

Ausscheiden von Stadtrat Bernd Kircher aus dem Gemeinderat

Herrn Bernd Kircher hat der Verwaltung mitgeteilt, dass er nach der heutigen Sitzung aus dem Gemeinderat ausscheiden möchte.

Das Ausscheiden kann gemäß § 16 der Gemeindeordnung verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt gemäß § 16 Abs. 1 Ziffer 3, wenn ein ehrenamtlich tätiger Bürger zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat. Dies ist bei Herrn Bernd Kircher der Fall. Der Gemeinderat hat über die Anerkennung der Begründung des Ausscheidens zu entscheiden. Gemäß § 31 Abs. 2 GemO rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach. Die Verpflichtung der nachrückenden Person ist für die Gemeinderatssitzung am 11.07.2023 vorgesehen. Ebenso ist in dieser Sitzung über die Neubesetzung der Ausschüsse zu beschließen.

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass für den Antrag auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat des Herrn Bernd Kircher ein wichtiger Grund nach § 16 Gemeindeordnung vorliegt. Herr Bernd Kircher scheidet zum 20.06.2023 aus dem Gemeinderat aus.

Tagesordnungspunkt 6

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Die Stadt Beilstein wurde vom Amtsgericht Heilbronn aufgefordert, eine Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 aufzustellen.

Wahl der Schöffinnen und Schöffen:

In die Vorschlagsliste sind fünf Personen aufzunehmen. Bei der Stadtverwaltung haben sich 6 Personen um die Aufnahme in die Vorschlagsliste beworben. Als nichtöffentliche Anlage ist die Liste mit den Namen der jeweiligen Bewerberinnen / Bewerber beigelegt. Da sich mehr als fünf Personen für die Aufnahme in die jeweilige Vorschlagsliste interessieren, wird geheim mit Stimmzetteln abgestimmt, welche Bewerberinnen / Bewerber in die jeweilige Vorschlagsliste aufgenommen werden. Die Stimmzettel enthalten die Namen aller Bewerberinnen / Bewerber. Jeder Stimmberechtigte hat die Möglichkeit, fünf Stimmen zu vergeben. Die Bewerberinnen / Bewerber sind alphabetisch aufgeführt. Die fünf Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen können, werden in die jeweilige Vorschlagsliste aufgenommen. Die Vorschlagslisten mit den fünf ausgewählten Personen müssen vom Gemeinderat beschlossen werden. Die Vorschlagsliste erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates. Die vom Gemeinderat beschlossene Liste wird nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt eine Woche lang zur Einsicht ausgelegt. Nach erfolgter Auslegung wird die Liste dem Amtsgericht Heilbronn übersandt.

Beschluss:

Die Vorschlagsliste wird gemäß der Wahl aufgestellt.

Tagesordnungspunkt 7

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Im Jahr 2017 wurde für die Beseitigung des Abwassers von nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücken eine separate Entsorgungssatzung für die Entsorgung des Klärschlammes von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben beschlossen.

Im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens wurde die Stadt Beilstein nun gebeten, die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung zu aktualisieren, da in dieser noch Tatbestände für die Selbstanfuhr von Abwasser an die Kläranlage enthalten waren. Mit diesem Hintergrund wurde die Satzung nun redaktionell überarbeitet und die entsprechenden Regelungen angepasst. Die mit der Änderungssatzung am 15.11.2016 beschlossene Höhe der Abwassergebühren bleibt nach wie vor unverändert. Es entfällt lediglich der Gebührentatbestand für die Abwassergebühr betreffend das Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

Beschluss:

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Beilstein am 20.06.2023 die Satzung, wie im Mitteilungsblatt veröffentlicht, beschlossen.

Tagesordnungspunkt 8

Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung – EntsS) der Stadt Beilstein.

Im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens aufgrund eines Befreiungsantrags von der Verpflichtung zur Benutzung der gemeindlichen Abfuhr gem. § 2 Abs. 4 Entsorgungssatzung (EntsS) wurde festgestellt, dass ein gesonderter Gebührentatbestand in die Satzung aufgenommen werden muss. Daher wurde die beiliegende Satzung um Gebührentatbestände für die Selbstanfuhr von Abwasser an die Kläranlage ergänzt. Im Übrigen wurde die Satzung redaktionell angepasst. Die mit der Änderungssatzung am 29.11.2022 beschlossene Höhe der Gebühren bleiben dadurch unverändert. Die neu eingeführte Benutzungsgebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, reduziert sich lediglich um die kalkulierten Abfuhrgebühren i.H.v. 36,68 €/ m³ Abwasser. Die übrigen Gebührenbestandteile Klärkosten, Verwaltungsaufwand, und der Ausgleich der Gebühren Über-/ Unterdeckung aus Vorjahren werden weiterhin in demselben Umfang herangezogen.

Beschluss:

Auf Grund von § 46 Abs.4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2,8 Abs.2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Beilstein am 20.06.2023 die Satzung, wie im Mitteilungsblatt veröffentlicht, beschlossen.